

GGR-Geschäfte

2019-810

329 012.18 Organisation; Behörde; Parlamentarische Vorstösse

B+P

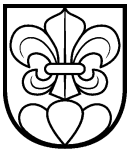
Postulat (umgewandelt aus Motion) SP/Grüne, glp, EVP; "Übernahme Bahnhofstrasse Busswil durch die Gemeinde und anschliessende verkehrsberuhigende Massnahmen zur Sicherung des Schulweges durch die Gemeinde" (Nr. 18/2019); Stellungnahme

Ausgangslage / Vorgeschichte

An der GGR-Sitzung vom 04.11.2019 wurde die Motion Fraktionen SP/Grüne, glp und EVP; „Übernahme Bahnhofstrasse durch die Gemeinde und anschliessende verkehrsberuhigende Massnahmen zur Sicherung des Schulweges durch die Gemeinde“ (Nr. 18/2019) eingereicht.

Begründung

Die Schulleitung von Busswil wandte sich schon im Frühling 2016 an die Gemeinde, weil sie den Schulweg durch die Bahnhofstrasse als zu gefährlich erachteten. Die Bahnhofstrasse in Busswil ist eine Kantonsstrasse. Aus diesem Grund können keine Massnahmen zur Sicherung des Schulweges, wie Temporeduktion oder bauliche Anpassungen ergriffen werden, wie bei einer Quartierstrasse. Die Gemeinde Lyss ist seit einiger Zeit mit dem Kanton wegen einer Übernahme in Verhandlungen. Im Finanzplan ist die Übernahme im Jahr 2021-2022 vorgesehen. Wir wollen, dass der Gemeinderat dieses Verfahren beschleunigt und parallel mit der Planung der Umgestaltung zur Sicherung des Schulweges beginnt.



Antrag

Der Gemeinderat beschleunigt die vorgesehene Übernahme der Bahnhofstrasse in Busswil vom Kanton zur Gemeinde. Parallel soll zur raschen Sicherung des Schulweges durch die Gemeinde mit der Planung der Umgestaltung begonnen werden, um den gefährlichen Schulweg sicherer zu machen. Zum Beispiel mit einer Temporeduktion und zusätzlichen verkehrsberuhigenden Massnahmen.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 30 Bst. a der Geschäftsordnung GGR kann mittels Motion verlangt werden, dass der GR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des GGR zum Beschluss unterbreitet.

Stellungnahme des Gemeinderates

Eine allfällige «Übernahme» der Bahnhofstrasse Busswil ist seit mehreren Jahren ein Thema resp. ein Traktandum bei den regelmässig stattfindenden Koordinationssitzungen zwischen dem OIK III des Kantons Bern und der Bau- und Planungsabteilung. Eine vorzeitige Eigentumsänderung wurde im Herbst 2016 vertieft diskutiert. Offene Fragen bei der Finanzierung der Neugestaltung und dem Miteinbezug der Gemeinde Bütigen in das Verfahren führten leider zu keinem Ergebnis.

Die Federführung einer allfälligen Eigentumsänderung liegt grundsätzlich beim Regierungsrat. Grundlage dazu ist der kantonale Strassennetzplan 2014-2029. Dieser legt im Wesentlichen das Kantonsstrassennetz fest. Er teilt die Kantonstrassen in die Kategorien A, B und C ein und zeigt summarisch den Finanzbedarf für ihren baulichen Unterhalt und ihren Ausbau auf. Im Weiteren legt er allfällige die Eigentumsänderungen fest. Eine allfällige Eigentumsänderung muss der Gemeinde vom Regierungsrat verfügt werden.

Änderungen im Eigentum sind gemäss Strassennetzplan nur vorzunehmen, wenn die (neue) Funktion der Strasse einen solchen Wechsel erfordert. Die dabei geltenden Grundsätze werden wie folgt konkretisiert:

1. Grundsätzlich soll das Kantonsstrassennetz nicht weiter verdichtet werden. Davon ausgenommen sind allenfalls Lücken im Kantonsstrassennetz innerhalb der Agglomerationen, wenn diese überwiegend dem regionalen Verkehr dienen.
2. Parallelführungen von Kantonsstrassen sind zu vermeiden.
3. Nationalstrassen und Kantonsstrassen der Kategorie A sind als Transitachsen lückenlos mittels Kantonsstrassen untereinander vernetzt.

4. Das Rückgrat eines Verkehrskorridors wird - sofern nicht eine Nationalstrasse diese Funktion übernimmt - durch eine Kantonsstrasse gebildet, die diesen Korridor an das übergeordnete Strassennetz anbindet.
5. Kantonsstrassen, die eine ländliche Gemeinde als Stichstrasse an das übergeordnete Netz anbinden, enden in der Regel am ersten Knoten mit wichtiger Verteilfunktion durch mindestens eine abzweigende kommunale Sammelstrasse in der Zentrumsortschaft, andernfalls im Bereich des Siedlungsschwerpunktes. Wo Ermessensspielraum besteht, sind vergleichbare Verhältnisse wie in anderen Gemeinden anzustreben.

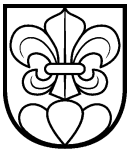
Der Kanton zieht bei der in der Motion thematisierten Bahnhofstrasse (Kantonsstrasse 1311 Bütigen – Busswil) eine Eigentumsänderungen in Erwägung. Jahr und Zeitpunkt der Übergabe sind jedoch offen. Die nächste grössere Überarbeitung des Strassennetzplans ist gemäss Aussage des OIK III in den Jahren 2021/2022 vorgesehen.

Richtlinien + Zielsetzungen 2018-2021

Der GR steht einer Eigentumsänderung grundsätzlich positiv gegenüber. Daher wurde die Thematik in den Richtlinien + Zielsetzungen 2018-2021 unter dem Projektbeschrieb «Rahmenbedingungen Übernahme Bahnhofstrasse Busswil geklärt» festgehalten.

Aus Sicht des GR sind noch wesentliche Bedingungen vor einer allfälligen Eigentumsänderung mit dem Kanton zu klären. U.a. folgende Punkte müssen aus Sicht der Abteilung Bau + Planung noch geklärt werden:

- Offene Grenzmutationen Höhe Parzelle GB-Nr. 101
- Prüfung PAK-Gehalt im eingebauten Belag (Teeranteil im Belag)
- Umgang mit allfälligen Altlasten innerhalb des Strassenkörpers
- Haltung der Gemeinde Bütigen zur allfälligen Eigentumsänderung der Kantonsstrasse 1311 Bütigen – Busswil
- Festlegung des Verfahrens



Weiteres Vorgehen

Die Abteilung Bau + Planung prüft im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine vorgezogene Strassenübernahme zu annehmbaren Rahmenbedingungen für die Gemeinde. Eine Beschleunigung der Eigentumsänderung ist aufgrund der beschriebenen Punkte nur beschränkt möglich, da der Zuständigkeitsbereich beim Regierungsrat liegt. Dem GGR kann somit kein Geschäft in seinem Zuständigkeitsbereich unterbreitet werden, weshalb die Motion in der vorliegenden Form nicht erheblich erklärt werden kann.

Der GR beauftragt die Abteilung Bau + Planung die Rahmenbedingungen einer allfälligen Übernahme der Bahnhofstrasse Busswil gemäss Richtlinien + Zielsetzungen 2018-2021 mit dem Kanton zu klären. Das Vorgehen für eine zeitgerechte Umgestaltung richtet sich nach den noch zu verhandelnden Rahmenbedingungen. Dabei könnte eine allfällig nötige Instandstellung der Strasse durch den Kanton mit Verkehrsberuhigungsmassnahmen auf Kosten der Gemeinde kombiniert und so eine zeitnahe und kosteneffiziente Lösung angestrebt werden.

Falls es zu einer Umwandlung in ein Postulat kommt, sieht sich der GR mit einer Erheblicherklärung einverstanden.

Eintreten

Keine Eintretensdebatte.

Erwägungen

Christen Rolf, Gemeinderat, BDP: Der GR empfiehlt die Ablehnung der Motion. Der Eigentümer der Strasse ist der Kanton. Als Gemeinde gibt es keine Möglichkeit, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche den Kanton verpflichtet etwas zu unternehmen. Die Gemeinde hat in diesem Fall keine Möglichkeiten. Die Umwandlung in ein Postulat ist selbstverständlich möglich. Die Abteilung Sicherheit, Liegenschaften + Sport ist daran zu prüfen, welche Massnahmen allenfalls umgesetzt werden können, um den Zugang zum Schulhaus zu vereinfachen. Dieser Zugang wird momentan auch als Parkplatz von den Lehrpersonen genutzt. Wie bereits erwähnt, werden Alternativen geprüft. Die Motion kann nicht angenommen werden, da der Kanton nicht verpflichtet werden kann. Selbstverständlich können Gespräche und Verhandlungen geführt werden.

Bühler Hans Ulrich, SP: Für die Fraktion SP/Grüne ist klar, dass die Forderungen mit der Motion nicht möglich sind. Aus diesem Grund hat die Fraktion SP/Grüne beschlossen, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Die Fraktion SP/Grüne ist erfreut, dass im Geschäft steht, dass die Abteilung Bau + Planung sowie die Abteilung Sicherheit, Liegenschaften + Sport weiterhin prüfen werden, wie es mit einer vorzeitigen Übernahme aussehen könnte. Der kantonale Strassennetzplan, welcher in der Antwort auch enthalten ist, hat der Redner studiert. Ein wichtiger Punkt ist dem Redner aufgefallen. Der Redner zitiert Punkt 4: «Die seit 2006 vom Tiefbauamt jedes Jahr durchgeführten Analysen zu Unfallschwerpunkten und Unfallstellen sowie die Systematischen teils örtlichen, teils korridorweise durchgeführten Schwachstellenanalysen zeigen auf dem gesamten Kantonsstrassennetz grossen Handlungsbedarf auf, vorab auf Schulwegen». Aus diesem Grund bittet die Fraktion SP/Grüne, dem Postulat zuzustimmen und dieses als erheblich zu erklären. Es wäre wünschenswert, wenn auf dem Buswiler Schulweg eine Verkehrsberuhigung so rasch als möglich umgesetzt würde. Dem Redner spielt es keine Rolle, ob die Massnahmen durch den Kanton oder die Gemeinde erfolgen.

Beschluss 30 : 7 Stimmen

Der GGR erklärt das Postulat (umgewandelt aus Motion) SP/Grüne, glp, EVP; " Übernahme Bahnhofstrasse durch die Gemeinde und anschliessende verkehrsberuhigende Massnahmen zur Sicherung des Schulweges durch die Gemeinde " (Nr. 18/2019) als erheblich.

Beilagen

Keine

